



**Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Minden  
Hygiene- und Verhaltensregeln für den Besuch einer Sportveranstaltung des TuSpo  
Meißen von 1892 e.V.**

**In den Sporthallen Dankersen(Zuschauer 96) und  
OMZ/Doppeltturnhalle(Zuschauer (80)**

**Gültig ab dem 27.11.2021**

**Zutritt nach 2G-Reglung**

- Innerhalb der Sportstätten gilt die 2G-Regel. Zutritt erhalten **nur** Geimpfte, Genesene es sind am Sportlereingang sowie am Zuschauereingang unaufgefordert die Personalausweise und die dazu gehörigen Nachweise „Geimpft“ oder „Genesen“ vorzulegen in Form von: Impfausweisen ,Digitalen Impfbzertifikaten oder auf sonstige Weise beizubringen.

**Erwachsenenspielbetrieb**

Im Erwachsenenpielbetrieb gilt gemäß der CoronaSchVO die „2G-Regelung“, d.h. die Spielerinnen und Spieler müssen entweder vollständig geimpft oder genesen sein. Diese Vorgabe gilt auch für Jugendspieler, die im Erwachsenenbereich eingesetzt werden. Eine Ausnahme gibt es für Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis verfügen (negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests). Spielerinnen und Spieler, die diese Vorgaben nicht erfüllen, sind nicht teilnahmeberechtigt

## Jugendspielbetrieb

Im Jugendspielbetrieb gilt die „3G-Regelung“, d.h. die Spielerinnen und Spieler müssen entweder geimpft, genesen oder getestet sein. Gemäß § 4, Abs. 2 CoronaSchVO gelten Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren ohne weiteren Nachweis als getestet. Spielerinnen und Spieler, die 16 Jahre oder älter sind, können in den m/w B- und A-Jugendligen unter einem „3G-Reglement“ eingesetzt werden. Sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, benötigen sie sowohl für den Trainings- als auch den Spielbetrieb einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Diese Sonderregelung gilt nicht für den Einsatz im Erwachsenenspielbetrieb. Spielerinnen und Spieler, die diese Vorgaben nicht erfüllen, sind nicht teilnahmeberechtigt.

## Passiv Spielbeteiligte

Zu den passiv Spielbeteiligten zählen nach § 4, Abs. 4 CoronaSchVO • Trainer- und Betreuer aller Mannschaften (z.B. Trainer, Co-Trainer, Physiotherapeut) • dass für die Durchführung des Spiels zwingend notwendige Kampfgericht inkl. Delegierte • Wischer, die jeweils unmittelbar am Spielfeldrand sitzen • ggf. weitere Offizielle der Clubs, sofern sie am Spielbetrieb der Mannschaften direkt beteiligt sind Zu den weiteren Personen, die für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs notwendig sind, zählen z.B. Ansprechpartner Hygienekonzept, Hallensprecher, Ordnungs- und Sanitätsdienst, neutrale Schiedsrichterbeobachter, Hallenkassierer sowie Medienvertreter. Sie halten sich während des Spiels im Innenraum/Spielfeldnähe bzw. Zuschauerbereich auf, wo der Abstand untereinander bzw. zu den aktiv Spielbeteiligten gewahrt werden kann. Die Anzahl der passiv Spielbeteiligten ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Die passiv Spielbeteiligten müssen entweder „2G“ erfüllen, oder über einen Testnachweis verfügen (negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden AntigenSchnelltests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests). Sofern die Passiv Spielbeteiligten nicht unter die „2G-Regelung“ fallen, müssen sie während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen. Die Schiedsrichter gehören zu den passiv Spielbeteiligten. Aufgrund der Tatsache, dass sie während der Ausübung ihrer Tätigkeit keine medizinische Maske tragen können, müssen die Schiedsrichter dennoch „2G“ erfüllen. Wir empfehlen allen Vereinen, als Passiv Spielbeteiligte ausschließlich ehrenamtlich tätige Personen einzusetzen, die „2G“ erfüllen .

Die Kabinen 1. und 2. sind für die Heimmannschaften und die Kabinen 5. und 6. für die Gastmannschaften vorgesehen. Kabinenbelegungen werden angezeigt.

- Alle Besucher\*innen und Aktive können sich über die Luca-App oder in einem Formular ihre Kontaktdaten hinterlegen, damit ggf. Infektionsketten nachverfolgt werden können. Zuschauer ist der Zutritt über den Sportlereingang nicht gestattet.
- Weiterhin gelten die üblichen Regeln wie: **1,5 Meter Abstand** halten, **Hände desinfizieren** und **Maskenpflicht** in den Räumlichkeiten, (bis zum Erreichen des Sitzplatzes oder den Kabinen).
- Schüler\*innen und Jugendliche unter 16 Jahren haben als Nachweis zur Identität einen Personal- oder Schülerschein mitzuführen!
- Zuschauer\*innen über 16 Jahre, die weder geimpft oder genesen sind, haben einen frischen Schnelltest (nicht älter als 48 Stunden) einer offiziellen Stelle (z.B. Testzentrum oder Apotheke) vorzulegen!

Bitte auf weitere aushängende Richtlinien in den Sportstätten achten!

Der Vorstand

Datum

TuSpo Meißen von 1892 e.V.

27.11.2021